

Besondere Bedingungen für die Helvetia PremiumCar Stand: 01.11.2024

K-PC-2411

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	1	5	Namentlich benannte Fahrer	1
2	Schadenfreiheitsrabatt-System und sonstige Tarifmerkmale	1	6	Saisonkennzeichen	1
3	Höchstentschädigung	1	7	Regelungen in den AKB	1
4	Rennstrecken	1			

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für alle Fahrzeuge, die nach dem Tarif für Helvetia PremiumCar abgeschlossen wurden.

Für Helvetia PremiumCar gilt der Premiumschutz.

2 Schadenfreiheitsrabatt-System und sonstige Tarifmerkmale

Der Schadenfreiheitsrabatt wirkt sich nicht auf die Prämienhöhe von Helvetia PremiumCar aus.

Trotzdem werden die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) geführt. Es gilt Anhang 1 Ziffer 1.1 AKB mit der Besonderheit, dass der Prämiensatz bei allen SF-Klassen 100 Prozent beträgt. Rückstufungen im Schadenfall erfolgen nach Anhang 1 Ziffer 1.2 AKB, ohne dass sie Auswirkungen auf die Prämienhöhe haben.

Ist für den Vertrag keine anwendbare SF-Klasse vorhanden, so erfolgt die Ersteinstufung nach Ziffer I.2.1 AKB in SF-Klasse 0. Ziffer I.3.4 findet Anwendung, Ziffer I.2.2 dagegen nicht.

Anhang 2 - 4 AKB gelten nicht für Helvetia PremiumCar.

3 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung ist abweichend von den AKB auf den Preis beschränkt, den Sie beim Kauf des versicherten Fahrzeugs tatsächlich aufgewendet haben.

4 Rennstrecken

In der Kaskoversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Rennstrecken, auch nicht bei Fahrsicherheitstrainings.

5 Namentlich benannte Fahrer

Wird das versicherte Fahrzeug von anderen als den namentlich benannten Personen gebraucht, haben Sie im Kaskoschadenfall einen zusätzlichen Selbstbehalt von 10.000 Euro zu tragen (zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt).

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch in voller Höhe bestehen, wenn

- a) ein unberechtigter Täter (der Dieb, Unterschlagungstäter) das Fahrzeug gebraucht;
- b) das Fahrzeug anlässlich eines Werkstattaufenthalts vom Werkstattpersonal auf dem Werkstattgelände bewegt werden muss oder zu Überprüfungszwecken Probe gefahren wird:
- ein anderer als die berechtigten Fahrer das Fahrzeug gebraucht, um es vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen (Rettungsmaßnahmen).

6 Saisonkennzeichen

Abweichend von Ziffer H.2.4 AKB wird die Prämie nicht nur für die Dauer der Saison tageweise berechnet. Stattdessen wird ein pauschaler Abschlag auf die Jahresprämie berücksichtigt.

7 Regelungen in den AKB

Für Fahrzeuge, die nach dem Tarif für Helvetia PremiumCar abgeschlossen sind, gilt Ziffer A.9 AKB nicht.

Abweichend von Ziffer A.2.6.2 AKB gilt die Neupreisentschädigung innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung bei Totalschaden oder Zerstörung und innerhalb der ersten 12 Monate nach Erstzulassung bei Verlust durch Entwendung.

Abweichend von Ziffer A.2.6.4 AKB gilt die Kaufpreisentschädigung innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung bei Totalschaden oder Zerstörung und innerhalb der ersten 12 Monate nach Erstzulassung bei Verlust durch Entwendung.